

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Sind die Vorgaben zur Bewirtschaftung des Elbvorlands angemessen, und soll in Niedersachsen ein Einheits-Grünland geschaffen werden?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 09.02.2022 - Drs. 18/10703  
an die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 22.02.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 7. Februar 2022 war die Fragestellerin auf Einladung einer Landwirtin auf deren im Rahmen einer Pferdehaltung bewirtschafteten Flächen im Elbvorland im Raum Bleckede. Dort wird auch eine knapp 5 ha große Grünlandfläche des Landes, die vom Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue verwaltet wird, von ihr im Rahmen des Projektes „Kooperatives Auenmanagement“ bewirtschaftet.

Aufgrund dessen, dass die Flächen selbst bei optimaler Bewirtschaftung der Dynamik des Elbstromes unterliegen, wurde der Folgeantrag 2021 der Bewirtschafterin auf Förderung nach dem Niedersächsischen Agrar-Umweltprogramm NiB-AUM BV-1- Ökolandbau für den Gesamtbetrieb abgelehnt.

Da nach einem Hochwasser im Mai 2021 die Flächen über einen begrenzten Zeitraum nicht mehr durchgängig mit den üblichen Grünlandpflanzen bedeckt waren, wurde die Fläche infolge einer Betriebsprüfung durch den Prüfdienst der LWK Niedersachsen am Standort in Uelzen als „nicht vorgefunden“ deklariert. Der daraufhin greifende Sanktionsmechanismus bei der zuständigen Bewilligungsstelle bewirkte, dass die Flächenprämie für den Betrieb anteilig gekürzt wurde. Weiter wurde, weil die zu bemängelnde Fläche mehr als 30 % der festgestellten Betriebsfläche entspricht, auch die „Ökoprämie“ aus der AUM für den gesamten Betrieb aberkannt.

Ein Kriterium für die Förderfähigkeit sei das überwiegende Vorhandensein von Kulturpflanzen, welche üblicherweise bei einer Grünlandneuansaat eingesetzt würden. Die Biosphärenverwaltung hingegen hält es für naturgemäß, dass sich im Elbvorland andere, für eine Beweidung durchaus wertvolle Pflanzengesellschaften dauerhaft etablieren. Im Beisein der Beratungsabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen konnte sich die Fragestellerin auf dem betreffenden Standort von dem Vorhandensein einer gut gepflegten Grasnarbe überzeugen, die offensichtlich bereits während der Vegetationsperiode bestanden hat. Von einem dauerhaften und deichvorlandtypischen Zustand ist auszugehen. Das gesamte Deichvorland mit ca. 6 000 ha Landnutzung birgt für mehrere Hundert Landwirtinnen und Landwirte vergleichbare Gefahren hinsichtlich der Fördermöglichkeiten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Rahmen der EU-Direktzahlungen (DZ) werden zurzeit nur landwirtschaftliche Flächen, die als Ackerland, als Dauerkulturen oder als Dauergrünland genutzt werden, gefördert. Dauergrünland sind dabei gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 insbesondere Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und nicht in die Fruchtfolge einbezogen werden. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind dabei alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind. Gras oder andere Grünpflanzen müssen auf der Fläche vorherrschen. Für die Zwecke von Artikel 4 Abs. 1

Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten Gras und andere Grünfütterpflanzen als weiterhin vorherrschend, wenn sie auf Ebene der landwirtschaftlichen Parzelle im Sinne von Artikel 67 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mehr als 50 % der beihilfefähigen Fläche einnehmen. Eine Fläche, die z. B. zum Zeitpunkt einer Vor-Ort-Kontrolle dem nicht entspricht, gilt nicht als DGL und ist somit auch nicht beihilfefähig im Sinne der Direktzahlungen. Die Vorschriften zur Kürzung und Sanktionierung der Direktzahlungen ergeben sich unmittelbar aus dem Unionsrecht.

Darüber hinaus hat Deutschland von der EU-rechtlichen Ermächtigung, auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, als Dauergrünland einzustufen, im § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes Gebrauch gemacht. Diese Regelung betrifft insbesondere die Heideflächen.

Es zeichnet sich ab, dass für die neue EU-Förderperiode ab 2023 die Definition von Dauergrünland seitens des Bundes etwas weiter gefasst werden soll. An der ganzjährigen Beihilfefähigkeit von diesen Flächen wird sich voraussichtlich allerdings nichts ändern.

**1. Inwiefern muss das Deichvorland der Elbe nach Ansicht der Landesregierung trotz regelmäßiger Überschwemmungen in Bezug auf Pflanzengesellschaften und Zustand des Grünlands genauso beschaffen sein wie überschwemmungsfreies Grünland?**

Die Landesregierung vertritt nicht die Auffassung, dass das Deichvorland in Bezug auf Pflanzengesellschaften und den Zustand des Grünlands genauso beschaffen sein muss wie überschwemmungsfreies Grünland. Eine differenzierte Bewertung der Flächen ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Sofern allerdings EU-Direktzahlungen für diese Flächen in Anspruch genommen werden sollen, müssen die in der Vorbemerkung genannten Bedingungen erfüllt sein.

**2. Wird die Landesregierung in einer Verordnung klarstellen, dass das bewirtschaftete Elbvorland analog zu Heideflächen, die naturgemäß auch nicht ganzjährig das gleiche Erscheinungsbild haben und nicht ganzjährig die geforderten Pflanzenarten aufweisen, als landwirtschaftlich förderfähige Grünlandfläche eingestuft wird?**

Die derzeitigen Regelungen zu den Direktzahlungen im Bereich des Dauergrünlandes beruhen ausschließlich auf EU- und Bundesrecht. Der Erlass einer Landesverordnung zur Regelung der Beihilfefähigkeit für bestimmtes, regelmäßig überschwemmtes Grünland ist rechtlich nicht möglich.

Bei der Vorbereitung der bundesrechtlichen Regelungen für die kommende EU-Förderperiode setzt sich die Landesregierung für eine Grünland-Definition ein, die die vollständige Integration von extensiv bewirtschaftetem Grünland in die Agrarförderung der ersten und zweiten Säule ermöglicht.

**3. Wie wird die Landesregierung eine für Hochwasser- und Naturschutz wichtige Bewirtschaftung des Deichvorlandes sicherstellen, wenn Landwirtinnen und Landwirte aufgrund schlechter bzw. nachteiliger Fördermöglichkeiten das Interesse an diesen Flächen verlieren?**

Gemäß Niedersächsischem Deichgesetz (§ 21 [1]) ist die zwischen Hauptdeich (Hauptdeich => Küstenschutz) und Uferlinie (mittleres Tidehochwasser) liegende unbedeichte oder bedeichte Fläche (Deichvorland) als Deichschutz vom Träger der Deicherhaltung in der von der Deichbehörde zu bestimmenden Breite zu erhalten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutz des Deiches zu pflegen.

Gemäß § 21 (3) NDG gilt dies sinngemäß für das Vorland vor Hochwasserdeichen.

Eine Verpflichtung für das Land, eine qualifizierte Bewirtschaftung des Deichvorlandes aus Hochwasserschutzgründen sicherzustellen, ist nicht vorhanden. Die Erhaltung der Hochwasserdeiche obliegt den Wasser- und Bodenverbänden gemäß § 7 (2) NDG.

Die Aufrechterhaltung einer qualifizierten Grünlandbewirtschaftung im Deichvorland hat hohe Bedeutung für das Erreichen der Naturschutzziele des Biosphärenreservates und des Natura 2000-Managements (Erhaltung der Grünland-LRT). Das kooperative Auenmanagement in Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz soll deshalb in der niedersächsischen Elbtalaue - auch zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses - fortgesetzt und ausgebaut werden.

Dabei spielt die Agrarförderung der ersten und zweiten Säule eine bedeutsame Rolle. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen künftig noch intensiver beraten werden, um förderrechtliche Beanstandungen möglichst zu vermeiden.